

## Sanierung unter Insolvenzschutz

Mit dem Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG), das am 1. März 2012 in Kraft getreten ist, wurde die bislang veraltete Insolvenzordnung weitreichend verändert. Nunmehr bestimmt das insolvente Unternehmen zusammen mit seinen Gläubigern wie unter Insolvenzschutz saniert wird. Der Einfluss der Gerichte und Insolvenzverwalter ist erheblich geringer geworden. Ein Schuldner, der sich mit seinen Gläubigern einig ist, kann rechtssicher das Verfahren gestalten und den Ausgang des Verfahrens bestimmen. Am Ende des Verfahrens ist das Unternehmen operativ saniert und der Altgesellschafter behält sein Unternehmen. Mit dem neuen Sanierungsrecht bietet die Insolvenzordnung Möglichkeiten, die einmalig in Europa sind, und die auch in vielen Belangen dem amerikanischen Chapter-11-Verfahren überlegen sind. Trotzdem machen deutsche Unternehmen noch viel zu wenig Gebrauch davon. Die meisten Unternehmen stellen nach wie vor viel zu spät einen Insolvenzantrag und oft wird nicht der Weg über ein Schutzschirmverfahren oder eine vorläufige Eigenverwaltung sondern die Regelinsolvenz gewählt.

Mit den neuen Verfahren lässt sich, ein belastbares operatives Sanierungskonzept vorausgesetzt, dauerhaft die Bilanz sanieren und das Unternehmen zukunftsfähig aufstellen. Verbesserungen der Eigenkapitalquote von mehr als 50 Prozent sind eher die Regel als die Ausnahme und eine Finanzierung des Verfahrens durch Insolvenzgeld, Nichtabführung von Umsatzsteuer und Altverbindlichkeiten zeigen Effekte, die in der Regel eine Mittelzuführung von außen überflüssig macht. Unternehmen, die von den neuen Möglichkeiten Gebrauch machen, sind einerseits überrascht, andererseits zu Beginn eher skeptisch, weil die Effekte oft zunächst unglaublich erscheinen. Der betroffene Unternehmer weist darauf hin, dass er seine Kunden und Lieferanten verlieren wird.

Dabei ist das Gegenteil der Fall, denn ein Kunde, der mit ausreichend Eigenkapital und Liquidität ausgestattet ist, ist dem Lieferanten doch vertrauenswürdiger, als ein Kunde, der stets in Insolvenznähe agiert und seine Rechnungen nicht bezahlen kann. Ebenso braucht der Kunde des insolventen Unternehmens Verlässlichkeit. Er muss wissen, dass sein Lieferant ihn weiterhin dauerhaft beliefern kann. Mit den Eigenverwaltungsverfahren und dem dahinterstehenden Konzept wird das Vertrauen des Kunden eher gestärkt, denn geschwächt. Um aber Kunden und Lieferanten „abzuholen“, bedarf es einer überzeugenden Kommunikationsstrategie, die in Ausnahmefällen eine Einbindung von Kunden und Lieferanten im Vorfeld der Insolvenzantragstellung vorsieht. Dies praktiziert, führt zu überraschenden Ergebnissen. Dem Autor, der mittlerweile 40 Unternehmen seit dem 1. März 2012 durch ein solches Verfahren begleitet hat, ist kein einziger Fall bekannt, in dem wichtige Kunden und Lieferanten nicht überzeugt werden konnten, dabei zu bleiben. Mit dem neuen Recht wird regelmäßig der Begriff „Schutzschirmverfahren“ verbunden.



Rechtsanwalt Robert Buchalik ist seit 1997 geschäftsführender Gesellschafter der auf betriebswirtschaftliche Sanierungen in der Krise spezialisierten Buchalik Brömmekamp Unternehmensberatung, Düsseldorf sowie seit 2003 Partner der Buchalik Brömmekamp Rechtsanwälte | Steuerberater Düsseldorf/Frankfurt. Die Schwerpunkte seiner Tätigkeiten liegen in der Erstellung betriebswirtschaftlicher Sanierungskonzepte, Sanierung durch Insolvenz, insbesondere im Rahmen von Insolvenzplänen und Eigenverwaltungen, Insolvenzrecht, Bankrecht, der Moderation von Bankenpools, Lieferantenpools und der aktiven Durchführung von Treuhandschaften.

Mit Inkrafttreten des ESUG hat Robert Buchalik zahlreiche Unternehmen erfolgreich durch eine Planinsolvenz in Eigenverwaltung geführt. Er ist Verfasser einer Vielzahl von Aufsätzen und Fachbeiträgen, die sich alle mit dem Thema Eigenverwaltung befassen. Von 1982 bis 1997 war Robert Buchalik zuletzt als Direktor bei der Deutsche Bank in München bayernweit zuständig für die Bereiche Unternehmenssanierung, Kreditabwicklung und Kreditbesicherung. Von 1997 bis 2002 war er Seniorpartner der auf Insolvenzverwaltungen spezialisierten Sozietät Metzeler/van Betteray/Buchalik.

Bei sanierungsfähigen Unternehmen ist das neue Verfahren, das man besser nicht als Schutzschirmverfahren sondern als Planinsolvenz in Eigenverwaltung bezeichnet, einer Regelinsolvenz weit überlegen. Es handelt sich bei einem Schutzschirmverfahren aber auch um ein Insolvenzverfahren. Der Begriff Schutzschirmverfahren ist missverständlich. Das Verfahren unterscheidet sich nur marginal von der Variante der vorläufigen Eigenverwaltung, ist anders als dieses aber mit erheblichen Risiken verbunden. Nur in diesen beiden Verfahren entsteht der Effekt, dass die Umsatzsteuerzahllast, anders als in einer Regelinsolvenz, nicht abzuführen ist.

Es existiert kein externer Insolvenzverwalter, sondern lediglich ein Sachwalter mit Kontroll- aber nur geringen Eingriffsfunktionen. Die Rechtsstellung des Insolvenzverwalters übernimmt der Geschäftsführer des insolventen Unternehmens mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten. Hier ist Vorsicht angebracht, denn krisenunerfahrene Geschäftsführer kennen diese Rechte und Pflichten nicht einmal, geschweige denn, dass sie sie beherrschen. Ohne professionelle Unterstützung ist die Durchführung eines solchen Verfahrens nicht möglich und scheitert schon deshalb an der Zulassung durch das zuständige Gericht, wie erst kürzlich das Amtsgericht Hamburg entschieden hat.

Das Verfahren hat wohl deshalb noch keine ausreichende Verbreitung gefunden, weil es komplex ist und der meist als Ansprechpartner gewählte Insolvenzverwalter kein wirkliches Interesse an der Begleitung einer Eigenverwaltung hat. Die Komplexität verhindert eine Aufklärung durch die Medien und klassischen Berater, zu denen vor allem die Steuerberater und Wirtschaftsprüfer gehören. Erst allmählich befasst man sich damit und es kommt in Ansätzen zu positiven Entwicklungen. Für angesprochene Insolvenzverwalter ist das Verfahren wenig interessant, weil es mit Verlust von Einfluss und erheblichen Honoraren verbunden ist. Mit einer Regelinsolvenz lässt sich häufig ein Vielfaches gegenüber einer Eigenverwaltung verdienen. Das Verfahren ist für Unternehmen aller Größenordnungen geeignet, auch für Selbstständige wie den Arzt, Apotheker oder Steuerberater, der in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist.

### Buchalik Brömmekamp

Als Beratungsgesellschaft für Restrukturierung und Sanierung ist Buchalik Brömmekamp darauf spezialisiert, mittelständische Unternehmen innerhalb und außerhalb der Krise auf Erfolgskurs zu bringen. Leistungen der Buchalik Brömmekamp werden durch eine Rechtsanwalts- und Steuerberaterkanzlei sowie einer Unternehmensberatung angeboten. Interdisziplinär arbeiten Betriebswirte, Ingenieure und Juristen zusammen und bieten ein breites Spektrum an Dienstleistungen für mittelständische Unternehmen, Fremd- und Eigenkapitalgeber sowie Insolvenzverwalter.

Buchalik Brömmekamp entwickelt ganzheitliche und nachhaltige Lösungen, die rechtlich, steuerrechtlich sowie betriebs- und finanzwirtschaftlich aufeinander abgestimmt sind und setzt diese in Restrukturierungs- und Sanierungsprojekten um. Buchalik Brömmekamp hat seit Inkrafttreten des ESUG über 40 Unternehmen nach der neuen Insolvenzordnung beraten und die entsprechenden Verfahren erfolgreich durchgeführt. Damit dürfte Buchalik Brömmekamp mit einem Marktanteil von rd. zehn Prozent zu den Marktführern bei den ESUG-Verfahren zählen.